

# Geltungsbereich Werbeanlagensatzung

Stadtgebiet von Bad Liebenzell gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO.

## Verfahrensvermerke:

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat in der öff. Sitzung vom 26.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Neufassung der Gesetlungssatzung für Werbeanlagen in der Kernstadt von Bad Liebenzell (WAS BL) gemäß §§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und § 75 LBO gefasst.

### 2. Billigung des Planentwurfes

Der Entwurf der WAS BL i.d.F. vom 31.10.2018 (im Satzungstext redaktionell geändert i.d.F. vom 19.02.2019) wurde in öffentlicher Sitzung, mit Beschluss vom 13.11.2018, gebilligt.

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der WAS BL i.d.F. vom 31.10.2018 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2018 bis 07.01.2019, öffentlich aus.

### 4. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2018 bis 07.01.2019 bzw. gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 16.01.2019 bis 06.02.2019, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### 5. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat in öffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 19.02.2019 die WAS BL i.d.F. v. 31.10.2018 (im Satzungstext redaktionell geändert i.d.F. v. 19.02.2019) gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### 6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die WAS tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die alte Fassung tritt damit außer Kraft.

## Ausfertigung:

Bad Liebenzell, den 20.02.2019

(DS)

Dietmar Fischer  
Bürgermeister

